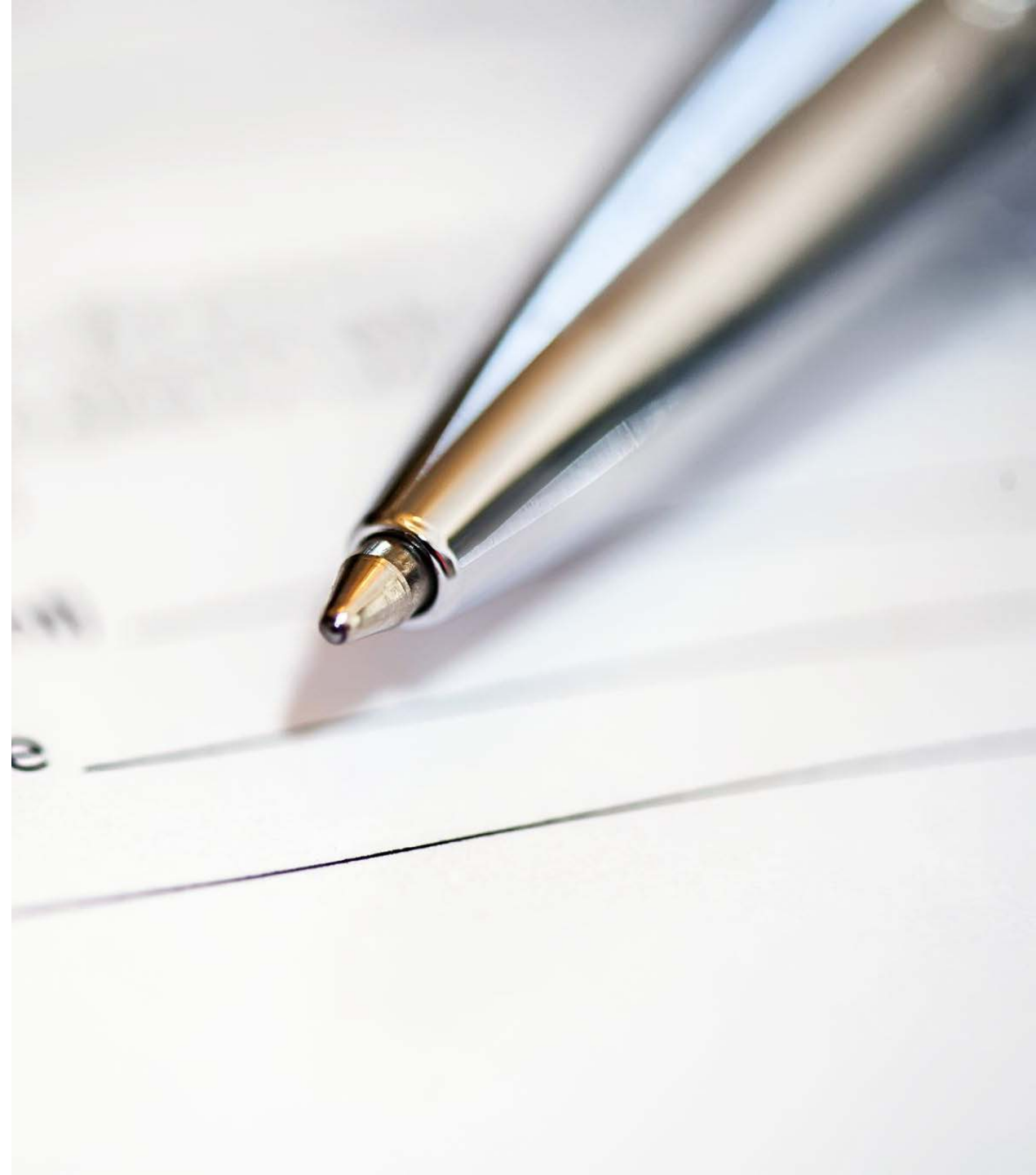


BMI Konditionenvereinbarung vom 01.06.2021



Agenda

- Neue Vertragsstruktur Überblick
 - MBSA, Enterprise Agreement
- Enterprise Agreement
 - Änderungen und Neuerungen
 - Indirektes Vertriebsmodell
 - Konzernbeitritt
 - Sonderregelungen für Konzernbeitritte
- Partnerprogramme





Bundesministerium
des Innern, für Bau
und Heimat



Die neuen Lizenzverträge zwischen der
Bundesrepublik Deutschland vertreten
durch das Bundesministerium des Inneren,
Bau und Heimat und Microsoft Ireland
Operations Ltd.

Grundlagen Vertragsstruktur
ab 01.06.2021

BMI Vertragsstruktur ab 01. Juni 2021

- Neues MBSA
- Neue Konzernverträge EA
 - Plattform und Komponenten Konzernvertrag
- Bestehender Select Plus Vertrag bis zum 31.05.2025
 - Bezugsberechtigte Einrichtungen schließen Select Plus Registrierungen ab

Microsoft Business &
Service Agreement
Nr. U5223585

sog. Mantelvertrag
Allgemeine Geschäftsbedingungen

Konzernvertrag
(Enterprise Agreement)
Plattform Nr. **7360712**
Komponenten Nr. **8458772**

Programmatische Bestimmungen
des Enterprise Agreement
Programms und Änderungen zum
Konzernbeitritt

Konzernbeitritt
Standard (eAgreement)
(Enterprise Enrollment)

Beschaffung der Lizenzen

Select Plus
Vertrag
Nr. **7492930**

Programmatische Bestimmungen
des Select Plus Programms

Registrierungs-
Formblatt
Standard

Beschaffung der Lizenzen

MBSA – BMI (Mantelvertrag)

Microsoft Business & Service Agreement **Nr. U5223585**

MBSA - Business- und Service-Vertrag (Mantelvertrag)

- Grundlage ist Basis Standard MBSA 20201Agr(Oct2019) – Änderungen sind im MBSA inkludiert (CTM)
- Wirksamkeitsdatum: Dieser Vertrag gilt für alle ab seinem Inkrafttreten abgeschlossenen Ergänzenden Verträge
- 1. Definitionen: „Berechtigte Einrichtung“ ist jede Einrichtung, die die Definition von „Berechtigte Einrichtung“ gemäß der Anlage A zu diesem Vertrag (Öffnungsklausel) erfüllt.
- 3. Vertraulichkeit Spezielle Regelungen
 - c. (ii) Strenges "Need-to-know" - Prinzip
- Inkl. Cloud-Regelungen
 - 4. Datenschutz und Einhaltung der Gesetze
- 7. Haftungsbeschränkung
- 8. Nachprüfung angepasste Regelung für BMI Kunden
- 10. Technische NoSpy-Klausel
- 11. Sonstiges
 - g. **Anwendbares Recht:** unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland
 - h. **Streitbeilegung:** Gerichtsstand Berlin, Bundesrepublik Deutschland.
- 12. Informationen durch Microsoft
- **Ö F F N U N G S K L A U S E L (MBSA - Anlage A)**

MBSA - Business- und Service-Vertrag (Mantelvertrag)

Anlage A - Öffnungsklausel

Berechtigte Einrichtungen

Anlage A

Öffnungsklausel

Öffnungsklausel

„Berechtigte Einrichtungen“ im Sinne des Vertrages sind die folgenden Behörden, Dienststellen oder juristischen Personen, solange und soweit die jeweilige Einrichtung nicht in nennenswertem Umfang (bis zu 10%) Leistungen erbringt, welche mit vergleichbaren Leistungen von Unternehmen der Privatwirtschaft im Wettbewerb stehen:

- (a) Dienststellen und sonstige Einrichtungen der unmittelbaren und mittelbaren Bundesverwaltung, unabhängig von ihrer Rechtsform, einschließlich deren öffentlich-rechtliche Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts,
- (b) Dienststellen und sonstige Einrichtungen der unmittelbaren und mittelbaren Verwaltung der Länder, unabhängig von ihrer Rechtsform, einschließlich der Verwaltung der Landkreise, Städte und Gemeinden, deren öffentlich-rechtliche Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts,
- (c) Sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts,
- (d) Gemeinnützige Stiftungen des Privatrechts und gemeinnützige Vereine, soweit nach deren Satzung ausschließlich auf das Gemeinwohl gerichtete und keine privaten Zwecke verfolgt werden, Gewerkschaften und Parteien,
- (e) Eigenbetriebe und wirtschaftliche Unternehmen, an deren Kapital oder Gewinn die öffentliche Hand zumindest 50 % beteiligt ist, z.B. von Bundesministerien, von Landesministerien, von Gemeinden sowie von öffentlichen-rechtlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts,
- (f) Krankenhäuser, wenn sie nach §108 SGB V ein zugelassenes Krankenhaus sind. Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen wenn sie nach einem Versorgungsvertrag gemäß §111 SGB V arbeiten und mindestens 90% ihres Gesamtumsatzes mit gesetzlich Versicherten erwirtschaften.
- (g) institutionell, zumindest 50 % aus öffentlichen Mitteln geförderte Zuwendungsempfänger,
- (h) Einrichtungen mit Forschungsaufgaben und Forschungseinrichtungen gemäß Bundesbericht Forschung,

- (i) Gerichte und sonstige Einrichtungen der Judikative der Bundesrepublik Deutschland und Länder,
- (j) Verfassungs- und Gesetzgebungsorgane des Bundes und der Länder, sowie
- (k) sonstige öffentliche Einrichtungen, Einrichtungen mit öffentlichem Auftrag oder mit ausschließlich auf das Gemeinwohl gerichteten Zielsetzungen, deren Verfassung, Tätigkeiten und Zielsetzungen nach übereinstimmender Auffassung der Parteien dieses Vertrages mit den Grundsätzen dieses Vertrages vereinbar sind.

Wenn eine Einrichtung, die in den Absätzen (a) bis (k) genannt ist, in nennenswertem Umfang (bis zu 10%), jedoch nicht überwiegend (nicht mehr als 50%), Leistungen erbringt, welche mit vergleichbaren Leistungen von Unternehmen der Privatwirtschaft im Wettbewerb stehen, so gilt diese Einrichtung gleichwohl als Berechtigte Einrichtung. Eine solche Einrichtung darf ihren Gesamtbedarf an Produkten, die unter diesem Vertrag angeboten werden, jedoch nur zu dem Prozentsatz mit Hilfe dieses Vertrages decken, zu dem sie andere, nicht in einem solchen Wettbewerb stehende Leistungen erbringt bzw. Aufgaben erfüllt. Ausgenommen von der Einschränkung sind lediglich solche Einrichtungen, welche auf Grundlage einer Verordnung oder eines Gesetzes ein Alleinstellungsmerkmal oder eine Sonderrolle haben (z.B. öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten, KfW etc.).

Indiz für die Bestimmung des o.g. Prozentsatzes kann die Beurteilung durch die mit der Prüfung der Einrichtung beauftragten Wirtschaftsprüfer bzw. die Prüfung durch die zuständigen Finanzbehörden sein.

Die Parteien stellen klar, dass die Öffnungsklausel auch im Rahmen folgender unter dem Vertrag zwischen den Parteien bereits abgeschlossener Ergänzender Verträge Anwendung finden soll:

Microsoft Konzernverträge Nr. 72E6767 und 72E6766

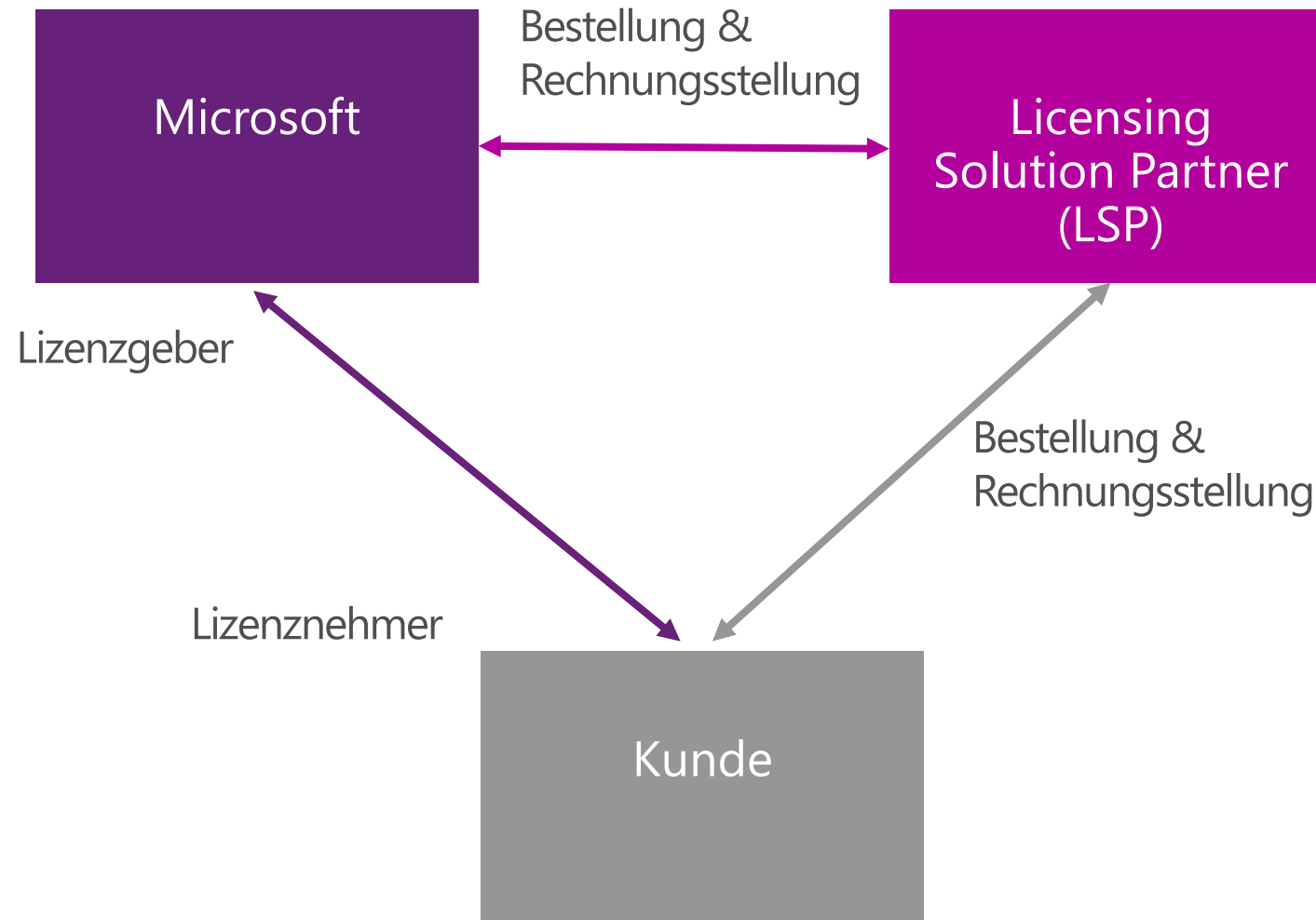
Enterprise Agreement - BMI

Konzernvertrag (Enterprise Agreement)

Plattform Nr. 7360712

Komponenten Nr. 8458772

Prozess des Lizenzerwerbs - generell Indirektes Vertriebsmodell



Enterprise Agreement - BMI

Konzernvertrag (Enterprise Agreement)

Programmatische Bestimmungen des EA inkl. abweichende Sonderregelungen Beitritt – Anlage 1

→ bereits vereinbart mit dem BMI

- **Plattform Konditionen** 7360712: Bestehend aus CAL Suite, Betriebssystem, Office Pro Plus oder Office Standard. Kunde hat über die ganze Plattform standardisiert
- **Komponenten Konditionen** 8458772 : Kunde hat nur einzelne Komponenten der Plattform.

Laufzeit Konzernvertrag:

- Dieser Vertrag läuft zunächst für drei (3) Jahre. Der Kunde hat das Recht, ihn um ein (1) weiteres Jahr zu verlängern. Hinweis für den Kunden bei Verlängerung: Microsoft kann bestimmte Onlinedienste geändert oder eingestellt haben, wie in den Bestimmungen für Onlinedienste beschrieben.

BMI MBSA - Konzernvertrag– Konzernbeitritte (EA und SCE)

Microsoft Business &
Service Agreement
(Mantelvertrag)

Allgemeine Geschäftsbedingungen inkl. der
Änderungen/Anpassungen/Ergänzungen für Kunden der öffentlichen
Verwaltung (BMI)

Konzernvertrag
(Enterprise Agreement)

Programmatische Bestimmungen des Enterprise Agreement inkl. Anlage 1
(Sonderregelungen der Beitritte) in Bezug auf
Änderungen/Anpassungen/Ergänzungen
für Kunden der öffentlichen Verwaltung (BMI)

Konzernbeitritt -
Standard



EA20201Enr(Ind)(E
,EU-EFTA(GER)(Oc

Server und Cloud Beitritt
(SCE) - Standard



SCE20201Enr(Ind)(
A)EU-EFTA(GER)(C



Produkt-
bestimmungen
(PT)



Nachtrag zum Datenschutz für
Microsoft-Onlinedienste (Data
Protection Addendum, DPA)



Vereinbarungen zum
Servicelevel für
Microsoft-Onlinedienste

Konzernbeitritte – BMI 01. Juni 2021

Die vertragliche Basis für den Endkunden:

- MBSA (Mantelvertrag) → bereits vereinbart mit dem BMI
- Konzernvertrag inkl. abweichende Sonderregelungen Beitritt – Anlage 1 → bereits vereinbart mit dem BMI)
- Plus **Standardbeitritt** Konzernbeitritt (EA) oder SCE
- Der Standardbeitritt ist immer die Grundlage für den Endkunden. Alle Änderungen zu dem Standardbeitritt befinden sich im - Konzernvertrag - Anlage 1 - Sonderregelungen für Konzernbeitritte („Beitritte“)
- Wenn es keine abweichenden Regelungen in der Anlage 1 gibt, gelten immer die Regelungen im Standardbeitritt

Konzernbeitritt (Enterprise Enrollment) – kurze Zusammenfassung

Bestellung Konzern- und Zusatzprodukte	Anfangsbestellung und jährlicher Bestellprozess über True-up Unternehmensweite Standardisierung/Verpflichtung bei Konzernprodukten
Einstiegslevel	ab 250 Geräte bzw. 250 Nutzern (Ausnahme für 100 – Anlage 1 – 3. a. Mindestbestellanforderungen)
Laufzeit	36 Kalendermonate Verlängerungsoption 12 Monate (Formblatt für Verlängerung) oder 36 Monate mit neuem Beitritt
Software Assurance	Integraler Bestandteil
Zahlungsmodell	3 Jahresraten für Anfangsbestellung, Investitions- und Preisschutz für alle Produkte während der Laufzeit

Anlage 1 Sonderregelungen für Konzernbeitritte („Beitritte“) – „Bestellbedingungen“

- 3. Änderungen in Ziffer 2 des Beitritts „Bestellbedingungen.“
 - **Mindestbestellanforderungen.** Der Konzern des Beitrittsunternehmens muss über mindestens **250** Qualifizierte Nutzer oder Qualifizierte Geräte verfügen, da die Mindestbestellmenge zu Beitrittsbeginn **250** Lizenzen oder Software Assurance Verlängerung für ein Konzernprodukt in einem einzigen Produktpool umfassen muss.
Ausnahme: Microsoft gewährt Beitrittsunternehmen mit einem bestehenden Beitritt unter dem Vorvertrag mit weniger (100 – 249) als **250** Qualifizierten Geräten oder Nutzern die Möglichkeit, **einmalig einen auslaufenden Beitritt trotz der Unterschreitung zu erneuern.**
 - Dies kann nur Kunden betreffen, welche schon einen Beitritt unter BMI mit mind. 100 Geräten/Nutzern hatten und dieser ab dem 01.06.2021 zur Erneuerung ansteht.
 - **Konzernverpflichtung** (nächste Seite)

Anlage 1 Sonderregelungen für Konzernbeitritte („Beitritte“) – Definitionen

- **Konzernverpflichtung:** Das Beitrittsunternehmen muss für jedes bestellte Konzernprodukt ausreichend Lizenzen aus dem Produktpool bestellen, um alle Qualifizierten Nutzer und/oder alle Qualifizierten Geräte bzw. ausgewählte Profile (Arbeitsplatztypen) abzudecken. Das Beitrittsunternehmen kann sich dafür entscheiden, Konzernprodukte und Konzern-Onlinedienste innerhalb eines Produktpools zu vermischen, sofern alle nicht von einer Lizenz abgedeckten Qualifizierten Geräte nur von Nutzern verwendet werden, die von einer Nutzerlizenz abgedeckt sind.
- „**Konzernprodukt**“ ist ein Desktopplattform-Produkt, das Microsoft in den Produktbestimmungen als Konzernprodukt bezeichnet und das vom Beitrittsunternehmen unter diesem Beitritt ausgewählt wird. Konzernprodukte müssen im Rahmen dieses Programms für alle Qualifizierten Geräte und Qualifizierten Nutzer auf konzernweiter Basis lizenziert werden. Die 70% Regelungen in Ziffer 2.a (i) des Beitritts („Konzernverpflichtung.“) bleibt unberührt. Für diesen Vertrag vereinbaren die Parteien, dass neben den standardmäßig als Konzernprodukt bezeichneten Produkten, zusätzlich Microsoft Office Standard als Konzernprodukt gilt.

Windows 11 Enterprise

Office Pro Plus
oder
Office Standard

Core CAL
oder Enterprise CAL Suite

Microsoft 365

Anlage 1 Sonderregelungen für Konzernbeitritte („Beitritte“) – Definitionen

- **Profilauswahl (3. Änderungen in Ziffer 2 des Beitritts „Bestellbedingungen.“)**
- Profile sind „Arbeitsplatztypen“
- Bei Beginn des Beitritts definierte Zusammenstellung von einem oder mehreren Konzernprodukten für jeweils einen Arbeitsplatz
- Jedes Profil muss mindestens eines der folgenden Produkte enthalten: Windows Desktop Betriebssystem-Upgrade, Office Standard oder Client Zugriffslizenz
- In einem Beitritt dürfen bis zu 5 Profile gebildet werden
- Mind 250 qualifizierte Geräte/und oder Nutzer in Summe (Mindestbestellanforderung), mindestens 100 pro Profil

Anlage 1 Sonderregelungen für Konzernbeitritte („Beitritte“) – Definitionen

- „Profile“ bzw. „Arbeitsplatztypen: (nachfolgend in dieser Definition einheitlich „Profile“ genannt) sind die vom Beitrittsunternehmen zusammen mit Microsoft bei Beginn des Beitritts bzw. seiner Verlängerung definierten Zusammenstellungen von **einem oder mehreren Konzernprodukten** für jeweils einen Arbeitsplatz, wobei jedes Profil mindestens eines der folgenden Produkte enthalten muss: Microsoft Windows Desktop Betriebssystem-Upgrade, Microsoft Office Standard oder eine Client-Zugriffslizenz (unabhängig davon, dass diese kein Konzernprodukt mehr ist).
 - Dabei ist eine **Client Zugriffslizenz als alleiniges Produkt** für einen User oder einen Arbeitsplatz außer in **Ausnahmen**, nur dann möglich, wenn der Beitritt noch andere Profile vorsieht. **Ausnahmen bzgl. der Client-Zugriffslizenzen sind z.B. Rechenzentren, die ausschließlich für einen Teil einer IT-Infrastruktur verantwortlich sind oder im Rahmen eines Profils wie z.B. Medizinisch-Technische Arbeitsgeräte in einem Krankenhaus.** Microsoft wird Wünsche des Beitrittsunternehmens für die Zusammenstellung von Profilen nicht ablehnen, wenn sie dieser Vorgabe bzw. auch den Ausnahmen entsprechen:
- **Ausnahme:** bezgl. der CAL-Lizenzierung wurde die frühere Bezugsmöglichkeit von Einzel-CALs eingeschränkt:

Windows 10
Enterprise

Office Pro
Plus
oder
Office
Standard

Einzel-
Komponenten
CAL

Anlage 1 Sonderregelungen für Konzernbeitritte („Beitritte“)

- 4. Änderungen in Ziffer 3 des Beitritts „Preise.“

Plattform Discount OnPremise		
Konzernvertrag Nr.		
Office ProPlus/Office Std; Windows Enterprise; Core- or Enterprise CAL		
Eurozone “ Level D” minus	Desktop	add. Products
New L&SA	32%	32%
Renewal SA + SASU	23%	23%
True-Up	26%	26%
Subscription Classic	32%	32%

Komponenten Discount OnPremise		
Konzernvertrag Nr.		
Office ProPlus/Office Std; Windows Enterprise; Component CALs		
Eurozone „Level D” minus	Desktop	add. Products
New L&SA	28%	28%
Renewal SA + SASU	20%	20%
True-Up	23%	23%
Subscription Classic	28%	28%

- ▶ Basis: Eurozone Preisliste Direct to Reseller, Level D

Anlage 1 Sonderregelungen für Konzernbeitritte („Beitritte“)

- 4. Änderungen in Ziffer 3 des Beitritts „Preise.“

Microsoft Onlinedienste („Public Cloud“) – Level D Discount pro Beitritt	
ab 250 – 2.499 Nutzer/Geräte*₁	10%
ab 2.500 – 24.999 Nutzer/Geräte*₁	15%
ab 25.000 Nutzer/Geräte*₁	20%
Microsoft Azure*₂ = 0%	
Ausnahme: <i>Wir erlauben eine „einmalige“ Erneuerung eines Beitritts für Bestandskunden mit unter 250 Geräten/Nutzern unter BMI. Die Anwendbarkeit der Nachlässe bleibt aber wie für die Kunden ab 250 Geräten/Nutzern gleich. Es ist so nicht in der entsprechenden Ziffer für die Nachlässe geregelt, aber ergibt sich aus dem Kontext der Regelung zur Verlängerung. Bedeutet, dass für diese Kunden der Discount von ab 250 – 2.499 Nutzern zur Anwendung kommt.</i>	

*1) Basis ist die Anzahl der gemeldeten qualifizierten Geräte/Nutzer im Beitritt

*2) Umfasst alle, was in den Commercial Licensing Terms unter der Rubrik Microsoft Azure aufgeführt ist, auch Azure User Pläne wie Azure AD Premium

Preiskonditionen auf Sonstiges. Die in dieser Ziffer 3.b des Beitritts genannten Nachlässe gewährt Microsoft nicht auf (i) sonstige Services und Dienstleistungen sowie (ii) die in Ziffer 6.f. des Konzernvertrages beschriebenen zukünftigen Innovationsprodukte, (iii) Hosting (wie z.B. SPLA) und (iv) Support, Consulting, Hardware, Handbücher etc.

Wesentliche Unterschiede EA 2015 vs. EA 2021

Kriterium	EA 2015	EA 2021
Mindesteinstiegsgröße	100 Nutzer/Geräte	250 Nutzer/Geräte (Beachte: einmalige Ausnahme bei Verlängerung)
Beschaffung von Onlinediensten	Nur über separaten Online-Beitritt (unter irischem Recht) möglich	Beschaffung von OnPremise Produkten und OLS unter einem Beitritt
Konditionen für OLS	Keine vorverhandelten Konditionen (Level D 0%)	Level D abzüglich Discount in Abhängigkeit der unter dem Beitritt gemeldeten qual. Nutzer/Geräte
Konzernprodukte	Office Professional Plus/Office Standard Windows CAL Suites und Split CALs der Core CAL	Office Professional Plus/Office Standard Windows CAL Suites (Beachte: Ausnahmen hinsichtlich Split CALs für Rechenzentren und Spezialgeräte)
Sonderregelungen auf Beitrittsebene	Im OnPremise Beitritt direkt geändert (deswegen manuelles Form)	Als Anhang zum BMI Konzernvertrag



BMI Select Plus



BMI Select Plus Vertragsstruktur ab 01. Juni 2022

- MBSA – unverändert,
 - Einzig die aktualisierte BMI-Öffnungsklausel aus dem in 2021 zu den BMI EA Konditionenvereinbarungen geschlossenen MBSA U5223585 kommt zur Anwendung
- Verlängerung des Select Plus Vertrages ab dem 01.06.2022 für 3 Jahre:
 - Die Konditionen bleiben unverändert bei 14% Nachlass auf Level D der Eurozone Direct to Reseller Preisliste
 - Standardbestellprozess für Lizenzen über die Tools
 - Keine neuen Bestellungen mehr möglich ab dem 01.06.2025
- Indirektes Modell
- Keine Online Services verfügbar

Microsoft Business &
Service Agreement
Nr. U7765287

sog. Mantelvertrag
Allgemeine
Geschäftsbedingungen

Select Plus
Vertrag
Nr. 7492930

Programmatische
Bestimmungen des Select
Plus Programms

Registrierungs-
Formblatt
Standard

Beschaffung der Lizenzen



CSP Programm / Partnerprogramm



CSP Programm/Partnerprogramm

Das Cloud Solution Provider (CSP)-Programm ermöglicht es Microsoft Partnern, Microsoft-Clouddienste in Kombination mit eigenen Lösungen zu vertreiben.

- ▶ Rechnungstellung und Support über den CSP-Partner
- ▶ Für das CSP-Programm gibt es keine BMI-Vereinbarung.



Grundlegende Informationen

Hinweis zur Rechtsverbindlichkeit dieser Informationen:

Die in dieser Präsentation enthaltenen Informationen sind Hinweise, die das Verständnis hinsichtlich der Microsoft Lizenzierung bzw. Verträge verbessern sollen.

Microsoft weist ausdrücklich darauf hin, dass diese Informationen keinen rechtsverbindlichen Charakter haben, sondern als erklärende Informationen zu verstehen sind. Die einzig rechtsverbindlichen Lizenzinformationen sind in den entsprechenden Lizenzverträgen oder den ergänzenden vertraglichen Dokumenten (PT, OST, DPA) zu finden und dürfen ausschließlich von der vertragsschließenden Gesellschaft (z.B. MIOL) getätigt werden.

Bitte beachten Sie, dass jeweils und jegliche abweichende Regelung zu den Microsoft Standardverträgen oder BMI Verträgen im Vorfeld seitens Microsoft Ireland Operations Ltd. geprüft und Freigegeben werden muss.

Fragen & Antworten





Allgemeiner Rechtsverbindlichkeitsausschluss:

Alle Preise und Vorschläge in diesem Dokument bzw. beigefügten Dokumenten sind unverbindlich und dienen ausschließlich zu Diskussions- und Informationszwecken. Alle Preise sind, bis zur Abwicklung der von allen Parteien ratifizierten, vollständigen und endgültigen Angaben, Vertragsunterlagen sowie allen notwendigen Begleitdokumenten ausdrücklich freibleibend. Die Preise sind Netto und beinhalten keine Steuern, Gebühren oder sonstige anwendbare Kosten.

Microsoft weißt ausdrücklich darauf hin, dass diese Informationen keinen rechtsverbindlichen Charakter haben, sondern als erklärende Informationen zu verstehen sind. Die einzig rechtsverbindlichen Lizenzinformationen sind in den entsprechenden Lizenzverträgen zu finden.